

**Satzung der Gemeinde Ellerau
über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten,
der Mitglieder der Gemeindevertretung und
der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. S. 150) sowie des § 32 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. S. 200) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 01. Februar 2008 (GVOBl. S. 133) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 09. Februar 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 115) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2015 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

**§ 1
Bürgermeister/in**

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.987,20 €.

**§ 2
Stellvertretende der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters**

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung für jeden Tag der Vertretung in Höhe von 66,24 €.

**§ 3
Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter
Mitglieder der Ausschüsse**

(1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, denen sie als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied angehören, für Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde gewährt wird.

Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von 30,40 €. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 18,40 €.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 4 Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 36,00 €.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung.
Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 5 Ausschussvorsitzende

Ausschussmitglieder, die eine Ausschusssitzung leiten, erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld.

§ 6 Ersatz von entgangenem Arbeitsverdienst Verdienstauffallentschädigung für Selbständige Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung beträgt je Stunde 20,00 €.
- (3) Personen nach Absatz 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,70 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 7

Ersatz von Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

Personen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet.
Dies gilt nicht für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach § 6 gewährt werden.

§ 8

Reisekostenvergünstigung, Fahrkosten

- (1) Personen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 erhalten für Dienstreisen auf Antrag Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.
- (2) Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück werden nicht erstattet.
- (3) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 9

Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer Ortswehrführerin oder Ortswehrführer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer sowie die Ortswehrführerinnen oder -führer erhalten nach Maßgabe des § 32 Brandschutzgesetz in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale erhalten die Gemeindewehrführungen sowie die Ortswehrführungen ebenfalls nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeinde- und Ortswehrführungen erhalten die Hälfte der Aufwandsentschädigung und die Hälfte der Abnutzungs- und Reinigungspauschale der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführer oder der Ortswehrführerin und des Ortswehrführers der in § 9 Abs. 1 genannten Höchstsatzes.

§ 10

Gerätewartin oder Gerätewart

Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhalten nach den Richtlinien über die Entschädigung der Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren eine Entschädigung nach dem Höchstsatz dieser Richtlinien.

§ 11

Zahlung der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes

- (1) Die genannten Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 1, 4 und 9 werden monatlich im Voraus, die Aufwandsentschädigung gemäß § 2 innerhalb einer Woche nach Beendigung der Vertretungszeit, gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld gemäß § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung werden vierteljährlich nachträglich für das jeweilige Quartal abgerechnet und bis zum 25. des auf das Quartal folgenden Monats gezahlt.

(3) Die sonstigen Entschädigungen gemäß §§ 5, 6, 7, 8, 9, 10 dieser Satzung werden innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen des entsprechenden Antrages mit den notwendigen Unterlagen gezahlt.

§ 12

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Bankverbindung und Fraktionszugehörigkeit der Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bei den Betroffenen gemäß § 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 13

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 09.05.2003 mit den Nachtragssatzungen vom 04.09.2007 und vom 07.05.2015 außer Kraft.

Ellerau, den 23.12.2015

gez.

Eckart Urban
Bürgermeister